## Gemeinderatsverordnung zum Steuerreglement

vom 09.01.2001 (Stand 12.12.2023)

Der Gemeinderat Bottmingen beschliesst gestützt auf die §§ 3, 4, 6, 7 und 9 des Steuerreglements vom 11.12.2000:

# § 1

Steuerveranlagung

Die Steuerveranlagung wird durch die Gemeinde vorgenommen.

### **ξ 2**

Provisorische Rechnung Die provisorische Rechnungsstellung an die Steuerpflichtigen erfolgt anfangs Steuerjahr.

### § 3

Vergütungs- und Verzugszins

- Der Vergütungszins beträgt 0,85 %.¹
- <sup>2</sup> Der Verzugszins beträgt 4 %.<sup>2</sup>
- <sup>3</sup> Der Vergütungszins wird maximal bis zur Höhe des dreifachen Steuerbetreffnisses des Steuerjahres gewährt.
- <sup>4</sup> Wird die provisorische Rechnung bis zur Fälligkeit vollständig bezahlt, wird auf einer späteren Differenz zur definitiven Rechnung kein Verzugszins erhoben. Wird hingegen die provisorische Rechnung nicht oder nur teilweise beglichen, wird auf dem Differenzbetrag von der geleisteten Vorauszahlung bis zur definitiven, höchstens aber bis zum Betrag der provisorischen Rechnung ab ordentlicher Fälligkeit ein Verzugszins berechnet.

## § 4

Mahngebühr

- <sup>1</sup> Ab zweiter Mahnung wegen Überschreitung der Zahlungsfrist wird eine Gebühr erhoben.
  - <sup>2</sup> Die Mahngebühr beträgt CHF 20.<sup>3</sup>

#### § 5

Steuerbezug

Der Steuerbezug erfolgt durch die Gemeinde.

#### **§** 6

Zahlungsfrist

Ab Datum der definitiven Rechnung gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

### § 7

Stundung von geschuldeten Steuern Die Gemeindeverwaltung entscheidet auf Gesuch hin über Stundung der nach dem kommunalen Steuerreglement geschuldeten Steuern, Verzugszinsen und Mahngebühren.

#### § 8

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend per 01.01.2001 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung vom 12.12.2023, in Kraft per 01.01.2024

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderung vom 10.11.2020, in Kraft per 01.01.2021

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderung vom 10.01.2017, in Kraft per 01.01.2017